

Verordnung

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Klosterneuburg vom 1.9.2016, mit der für die Abhaltung eines Marktes folgende

Marktordnung

für die Stadt Klosterneuburg erlassen wird.

Gemäß §§ 286 bis 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/94 idgF., wird verordnet:

ART. I

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt sämtliche wöchentlich stattfindenden Märkte im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/94 in der jeweils geltenden Fassung, im Stadtgebiet der Stadt Klosterneuburg.

§ 2

Märkte, Markttage, Marktgebiete

Die Stadt betreibt folgende wöchentlich stattfindenden Märkte:

1. Bauernmarkt: Der Bauernmarkt wird jeden Freitag in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember abgehalten. Der Bauernmarkt entfällt an gesetzlichen Feiertagen, am 24. Dezember (Weihnachten), am 31. Dezember (Silvester), am Tag des Frühjahrsmarktes, während des Leopoldifestes und für den Fall dass an einem Markttag am Marktgebiet ein Gelegenheitsmarkt bewilligt wurde.

Das Marktgebiet befindet sich entlang der Gehwege in der Parkanlage am Rathausplatz. Im Bedarfsfall wird das Marktgebiet (Ersatzmarktgebiet) auf folgende Fläche verlegt: die südliche Parkbucht des Rathausparks (8 Parkplätze), die nördliche Fischgrätenreihe auf dem Rathausplatz auf einer Länge von 8 Parkplätzen (parkseitige Kurzparkzone) sowie die Fahrbahn zwischen diesen Parkflächen.

Siehe Anhang I

2. Wochenmarkt: Der Wochenmarkt wird jeden Samstag in der Zeit vom ersten Samstag im März bis 23. Dezember abgehalten. An gesetzlichen Feiertagen sowie in der Zeit von 24. Dezember bis zum ersten Samstag im März entfällt der Wochenmarkt.

Das Marktgebiet sind die Parkplätze gegenüber den Häusern Stadtplatz ONr. 16 bis ONr. 19, der Parkstreifen vor den Häusern ONr. 16 bis ONr. 19 sowie die Fahrbahn zwischen diesen Parkflächen.
Siehe Anhang II

§ 3

Marktzeiten

Auf den in § 2 genannten Märkten, Markttagen und Marktgebieten ist das Feilbieten und Verkaufen nur während folgender Marktzeiten gestattet:

- | | |
|-----------------|-----------------------|
| 1. Bauernmarkt: | 07:30 Uhr – 16:00 Uhr |
| 2. Wochenmarkt: | 06:00 Uhr – 13:00 Uhr |

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

1. Bauernmarkt:

1.1.

Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art, wobei Fleisch, Wurst und Selchwaren nur dann verkauft werden dürfen, wenn sie aus landwirtschaftlicher Eigenproduktion des Marktbesuchers stammen. Speisen und Getränke

1.2.

Nebegenstände: Blumen, Topfpflanzen, Blumenzwiebeln, Sämereien, Gestecke, Naturkosmetik und Imkereiprodukte, Pilze, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigung der Landleute sowie Haushaltsartikel.

Der Verkauf bzw. das Feilbieten von Waren, die in einer aufgrund des § 287 Abs. 2 und Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 erlassenen Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten angeführt sind, ist verboten.

Bis zur Erlassung der im § 287 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 vorgesehenen Verordnung, ist das Feilbieten von Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher und Reben auf Märkten gemäß § 376 Z. 41 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 verboten.

2. Wochenmarkt:

2.1.

Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art, wobei Fleisch, Wurst und Selchwaren nur dann verkauft werden dürfen, wenn sie aus landwirtschaftlicher Eigenproduktion des Marktbesuchers stammen. Speisen und Getränke

2.2.

Nebengegenstände: Blumen, Topfpflanzen, Blumenzwiebeln, Sämereien, Gestecke, Naturkosmetik und Imkereiprodukte, Pilze, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigung der Landleute sowie Haushaltsartikel.

Der Verkauf bzw. das Feilbieten von Waren, die in einer aufgrund des § 287 Abs. 2 und Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 erlassenen Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten angeführt sind, ist verboten.

Bis zur Erlassung der im § 287 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 vorgesehenen Verordnung, ist das Feilbieten von Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher und Reben auf Märkten gemäß § 376 Z. 41 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 verboten.

§ 5

Vormerkung und Vergabe von Marktplätzen

Jedermann ist berechtigt, den Markt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung mit den in § 4 dieser Marktordnung aufgezählten Waren- bzw. Warengruppen als Marktbesucher zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung entgegenstehen. Die einzelnen Verkaufsplätze werden den Marktbesuchern von den Marktaufichtsorganen unter Berücksichtigung von gegebenenfalls vorliegenden unverbindlichen Vormerkungen und unter Beachtung, dass jede auf dem Markt zugelassene Warengruppe in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbesuchern feilgehalten wird, sowie nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Raumes für den jeweiligen Markttag privatrechtlich mündlich zugewiesen. Die Platzvergabe findet am Markttag an Ort und Stelle statt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Standplatz oder eines bestimmten Ausmaßes. Das Feilbieten von Waren außerhalb zugewiesener Marktplätze oder im Umherziehen ist auf den Märkten gemäß § 2 verboten.

§ 6

Verlust von Standplätzen

Marktbesuchern kann von den Marktaufichtsorganen der weitere Verkauf ihrer Waren auf dem Markt in folgenden Fällen untersagt werden.

- a) Wenn ein Marktbesucher sich weigert, die vorgeschriebene Marktgebühr zu bezahlen.
- b) Wenn ein Marktbesucher die Ruhe und Ordnung stört oder der Verkauf aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist.
- c) Wenn ein Marktbesucher die Bestimmungen dieser Marktordnung nicht einhält, den Anordnungen der Marktaufichtsorgane nicht nachkommt oder sich den Anordnungen widersetzt.
- d) Wenn der Marktplatz oder Teile desselben während der Marktzeit für andere Zwecke benötigt wird.

Im Falle des Verlustes nach a) bis d) haben die Marktbezieher den Platz zu räumen und den in diesem Zusammenhang ergehenden Weisungen der Marktaufsichtsorgane Folge zu leisten.

§ 7

Überwachung des Marktes

Jeder Marktbesucher muss gemäß den Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 146/1992, in der jeweils geltenden Fassung, seine Ware kennzeichnen. Ebenso sind die Bestimmungen der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993, BGBl. Nr. 72/1993, des LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 und des Vermarktungsnormengesetzes, BGBl. I Nr. 68/2007, in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.

Die Marktbesucher haben an ihrem Stand ihren Namen sowie ihre Anschrift anzubringen. Jede Verunreinigung auf dem Marktgebiet ist zu unterlassen. Gewerbetreibende, die Waren feilbieten oder verkaufen, haben hierbei den Originalgewerbeschein oder einen Ausdruck aus dem Gewerberegister mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen. Alle übrigen Marktbesucher haben sich auf Verlangen der Aufsichtsorgane auszuweisen. Anfallende Abfälle und nicht mehr benötigtes Verpackungsmaterial (Schachteln, Kisten, Steigen, etc.) sind von den Marktbesuchern spätestens nach Marktende wegzuräumen und zu entsorgen. Verkaufsstände dürfen nur standsicher aufgestellt werden. Nach Marktende sind die Verkaufsstände unverzüglich abzubauen. Jeder Marktbesucher hat für Reinlichkeit auf, an und um seinen Standplatz zu sorgen. Den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane ist unverzüglich nachzukommen.

§ 8

Marktpolizeiliche Vorschriften

Nahrungsmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgebreitet werden, die sich mindestens 0,5 Meter über dem Erdboden befinden.

Marktbesuchern ist die Zufahrt zum Marktgelände zwecks Ladetätigkeit gestattet. Das Abstellen von Marktfahrzeugen (Anhänger) auf dem Marktgebiet ist nur nach den Weisungen der Marktaufsichtsorgane in begründeten Fällen und wenn es die Gegebenheiten zulassen gestattet. Die Errichtung standfester Bauten (Verkaufshütten) durch die Marktbesucher am Bauernmarkt und Wochenmarkt ist verboten.

Auf den Märkten haben sich die Marktbesucher so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es untersagt, überlaut und aufdringlich Waren anzubieten. Weiteres ist das Musizieren und die Inbetriebnahme von Musikautomaten, Lautsprecher und dgl. verboten.

Das Marktgebiet des Wochenmarktes muss während der Marktzeiten nach § 3 dieser Verordnung von den Marktbesuchern gegen die Verkehrsfläche (Fahrbahn) durch rot-weiß gestreiften Schutzgitter standfest abgeschränkt werden. Die Aufstellung der Schutzgitter zu Marktbeginn bzw. das Wegräumen nach Marktende hat durch die Marktbesucher zu erfolgen. Für all dies sind die Marktbesucher zur ungeteilten

Hand verantwortlich und haben die Stadtgemeinde Klosterneuburg diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die Schutzgitter werden von der Stadtgemeinde Klosterneuburg zur Verfügung gestellt.

§ 9

Standgebühren

Für die Benützung der Marktplätze, einschließlich des darüber liegenden Luftraumes, sind von den Marktbesuchern die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg festgesetzten privatrechtlichen Marktstandgebühren zu entrichten. Die Gebühren werden mit Zuweisung des Standplatzes fällig und werden von den Marktaufsichtorganen eingehoben.

§ 10

Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Verordnung ist der Bürgermeister. Diesem stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

Die Handhabung dieser Marktordnung sowie die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Marktordnung obliegen den Marktaufsichtsorganen.

§ 11

Von dieser Verordnung bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes unberührt; die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einem Gesetz oder einer Verordnung des Bundes oder Landes geboten oder verboten sind.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Klosterneuburg vom 2.1.2015, mit der die Abhaltung sämtlicher wöchentlich stattfindender Märkte im Stadtgebiet der Stadt Klosterneuburg geregelt wird, außer Kraft.

Klosterneuburg, am 1.9.2016

Angeschlagen am
Abgenommen am

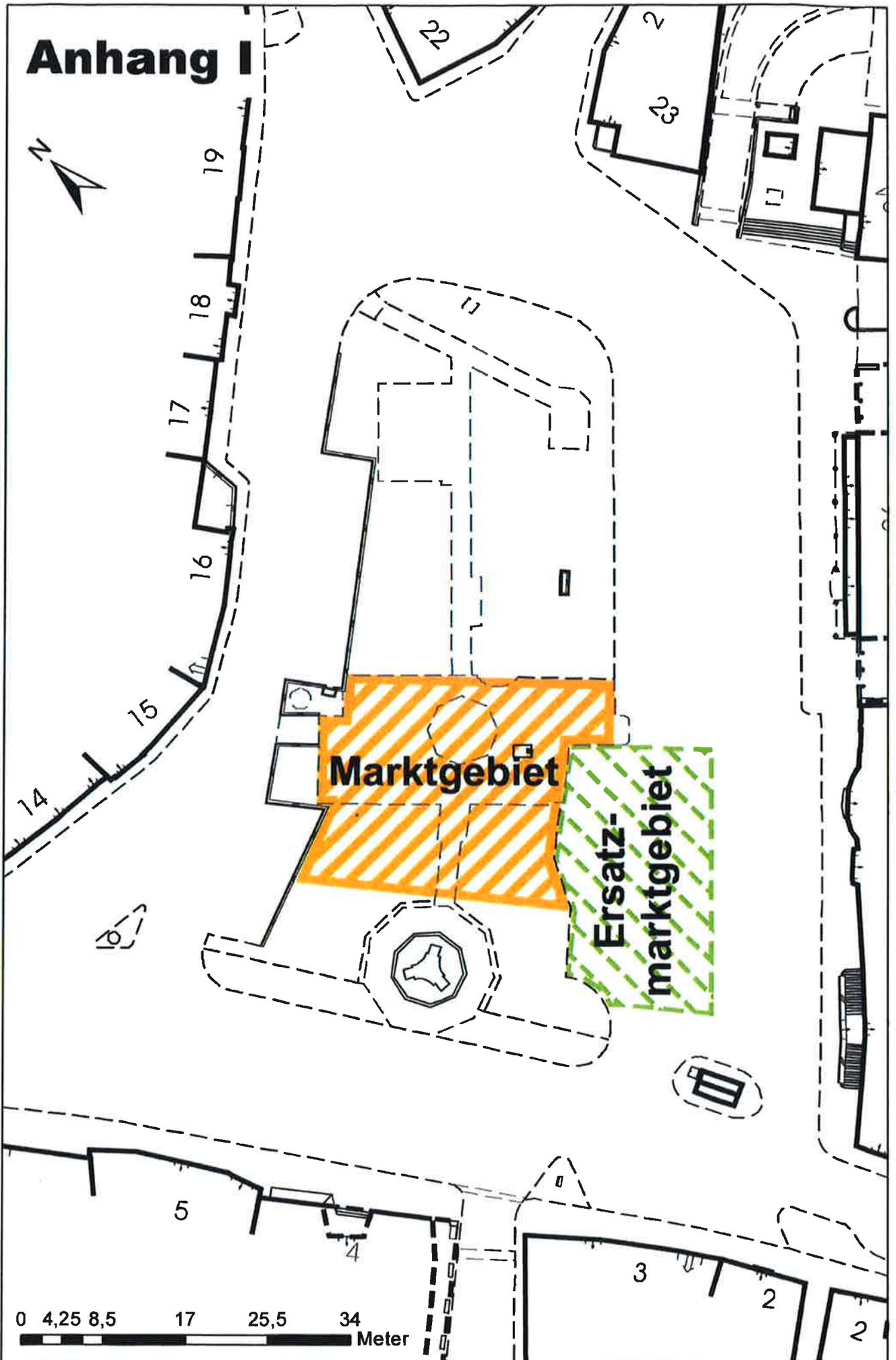
02. Sep. 2016
03. Okt. 2016



Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Schmuckenschlager

Anhang I



Marktgebiet

**Ersatz-
marktgebiet**

0 4,25 8,5 17 25,5 34 Meter

Anhang II



Martinstr.

Stadtpl.

Niedermarkt



Marktgebiet

0 2,5 5 10 15 20
Meter

